

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Verteiler lt. Anlage

Datum 26.11.2019
Name Dr. Krusholz
Durchwahl 0711 126-2184
Aktenzeichen 33-9181.15
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Anlagen
Gesetzesentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend wird Ihnen der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Die Neuformulierung des AGTierNebG dient der Anpassung des Ausführungsgesetzes an aktuelles EU- und Bundesrecht. In diesem Zuge wird es neu gefasst und klarstellend überarbeitet.

Die Neufassung des Gesetzes dient insbesondere der Anpassung an das im Jahr 2016 geänderte Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, dessen Änderung zur Anpassung an EU-Recht (Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011) erforderlich wurde. Die Änderungen traten im Jahr 2017 in Kraft. Gleichzeitig erfolgte eine redaktionelle Änderung der Zuständigkeit für die Beseitigungspflicht. Aufgrund grundgesetzlicher Vorgaben wurde diese Aufgabe, ohne namentlichen Bezug auf die bisher zuständigen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ zugewiesen. Im Rahmen einer Übergangsfrist haben die Länder nun bis zum 12. Februar 2020 Zeit, die jeweiligen Landesausführungsgesetze an diese Regelung anzupas-

sen und die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu benennen. In Fortführung der bestehenden Struktur werden die Landkreise und kreisfreien Städte im AGTierNebG weiterhin als Beseitigungspflichtige bestimmt.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Fristsetzung wird die Anhörungsfrist verkürzt. Sie können zu dem Gesetzesentwurf bis zum 28.12.2019 gegenüber dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anne-Katrin Leukhardt

Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, S. 914) neu gefasst und an geändertes Bundesrecht angepasst. Der Anpassungsbedarf resultiert aus dem Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966), das am 12. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Der aufgrund geänderten Bundesrechts erforderliche Anpassungsbedarf wird gleichzeitig zum Anlass genommen, das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes neu zu fassen und in diesem Zuge in weiteren Punkten klarstellend zu überarbeiten und flexibler zu gestalten, soweit dies aus den Erfahrungen im Vollzug dieses Gesetzes erforderlich oder sinnvoll erscheint.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bundesgesetzliche Änderung bezweckt die Anpassung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) an

1. die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; 2014 L 348 S. 31) und
2. die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.02.2011, S. 1; 2015 L 175 S. 128, L 214 S. 29).

Gleichzeitig wurde im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz die bisher geltende Regelung zur Zuständigkeit für die Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten geändert. Die Beseitigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe wurde im nunmehr geltenden § 3 Absatz 1 TierNebG ohne Bezug auf die bisher genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgrund grundgesetzlicher

Vorgaben generell der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen. Gemäß den Übergangsbestimmungen in § 16 Absatz 1 TierNebG gelten die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts längstens bis zum Ablauf des 12. Februar 2020 als zuständige Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 TierNebG. Im Rahmen dieser Übergangsfrist haben die Länder Zeit, die jeweiligen Landesausführungsgesetze an diese Regelung anzupassen und die nach Landesrecht zuständige Behörde zu benennen. In § 3 AGTierNebG werden die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin als Beseitigungspflichtige bestimmt.

C. Alternativen

Zur grundlegenden Überarbeitung und Anpassung des Ausführungsgesetzes an das Bundesrecht gibt es keine Alternative.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch Klarstellung im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird festgelegt, dass durch die Beseitigungspflichtigen (Zweckverbände für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte) im Tierseuchenfall und bei behördlicher Anordnung der Beseitigung keine Gebühren für die Beseitigung von Wildtieren erhoben werden dürfen. Die Kosten sind durch die Beseitigungspflichtigen zu tragen. Da die Kosten jedoch von der Tierseuche und den betroffenen Wildtierarten abhängen, sind diese Kosten vorab nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

Von der Darstellung des Erfüllungsaufwands wird gemäß Nr. 4.3.2 der VwV Regelungen abgesehen, da es sich bei der vorliegenden Regelung um eine Regelung zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union handelt. Durch die Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird das Gesetz an die Änderungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes angepasst, die aufgrund der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erforderlich waren.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Prüfung der vorgesehenen Regelungen hat ergeben, dass vom Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen werden kann, da erhebliche Auswirkungen durch die Verabschiedung des Gesetzes offensichtlich nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Durch die Neufassung des Gesetzes fallen keine zusätzlichen Kosten für Private an.

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
(AGTierNebG)

Vom TT. Monat JJJJ

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich und Gesetzeszweck
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Beseitigungspflicht
- § 4 Einzugsbereiche
- § 5 Gebühren und Entgelte
- § 6 Satzungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Gesetzeszweck

Dieses Gesetz dient der Umsetzung und Durchführung des Rechts der Europäischen Union sowie des Bundesrechts im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, insbesondere des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 2 TierNebG sind:

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium als oberste Verwaltungsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Verwaltungsbehörde und
3. die unteren Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Behörden nach Absatz 1 Nummer 3 zuständig. Dies gilt auch für die Vollstreckung der von den übergeordneten Behörden erlassenen Verwaltungsakte.

(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, davon abweichend einzelne Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn und soweit dies zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder wegen der Bedeutung der Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung des Tierische Nebenprodukterechts zweckmäßig ist.

(4) Die übergeordneten Behörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen Angelegenheiten der nachgeordneten Behörden zur notwendigen Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen an sich ziehen und die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Namen treffen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn in Fällen kreisübergreifender, landesweiter und landesübergreifender Bedeutung eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch eine übergeordnete Behörde erforderlich ist.

§ 3

Beseitigungspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise als Beseitigungspflichtige sind zuständige Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG. Sie nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen ihrer Beseitigungspflicht sind die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 auch zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Meldungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 TierNebG,
2. die Entgegennahme abgelieferter verendeter Tiere nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 TierNebG und die Geltendmachung der Überlassung der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach § 7 Absatz 4 Satz 1 TierNebG,
3. die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierNebG, die Abholung nach § 8 Absatz 2 TierNebG und die Geltendmachung der Unterstützung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 TierNebG und
4. die Abholung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach § 9 Absatz 2 TierNebG.

(3) Die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können sich zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht mit Zustimmung des Regierungspräsidiums nach § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG Dritter bedienen. Die Beauftragung von Dritten nach § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG setzt voraus, dass diese einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage im Sinne des § 3 Absatz 3 TierNebG betreiben.

(4) Tierkörper von Heimtieren gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 300 S.1) in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) unterfallen nicht der Einzugsbereichsregelung nach § 4 Absatz 1 und unterliegen nicht der Beseitigungspflicht durch die gemäß § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes zuständige Behörde, wenn sie

1. auf hierfür besonders zugelassenen Plätzen vergraben oder

2. auf eigenem Gelände, nicht jedoch in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, unter einer mindestens 50 cm starken Erdschicht vergraben werden.

§ 4

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche werden nach § 6 Absatz 1 TierNebG vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Das in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Einzugsbereiche behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden, wenn

1. der Betrieb oder die Anlage von dem Beseitigungspflichtigen nach § 3 Absatz 3 als Dritter im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG beauftragt wird oder
2. ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, insbesondere im Fall eines Tierseuchenausbruchs.

§ 5

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung und Verarbeitung (nachfolgend Beseitigung) der in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte können die Beseitigungspflichtigen oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände unbeschadet der nachfolgenden Absätze Benutzungsgebühren aufgrund einer Satzung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206) in der jeweils geltenden Fassung erheben. Bei der Bemessung der Gebühren sind die Verwertungserlöse zu berücksichtigen.

(2) Zur Deckung der gemäß Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten für die Beseitigung von Tieren, einschließlich Wildtieren, die auf behördliche Anordnung getötet oder beseitigt werden, von gefallen Tieren, für die eine Verpflichtung zur Durchführung von TSE-Tests im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) besteht sowie von verendeten Wildtieren, wenn die unschädliche Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung behördlich angeordnet wurde und keine Aneignung des Wildes im jagdrechtlichen Sinne erfolgt ist, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Tierkörper von Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter die Regelungen in Absatz 2 fallen, werden Gebühren in Höhe von 25 Prozent der Kosten für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung erhoben.

(4) Für die Beseitigung einzelner Körper von Ferkeln unter 20 kg, von Kaninchen, von unter 6 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie von Geflügel können zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3 Gebühren für das Sammeln und den Transport erhoben werden.

(5) An Stelle der Erhebung von Benutzungsgebühren können die anteiligen Kosten nach Absatz 3 auch durch Erhebung einer Umlage bei den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern gedeckt werden, soweit das Recht der Europäischen Union dies zulässt. Die Beseitigungspflichtigen oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände können die Erhebung der Umlage durch Vereinbarung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg übertragen.

(6) Übersteigen die Verwertungserlöse die Kosten für die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte wesentlich, ist ein Entgelt nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren. Bei der Bemessung des Entgelts sind die Kosten für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung und die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. § 48 der Landkreisordnung und § 102 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(7) Im Falle der Übertragung nach § 3 Absatz 3 TierNebG gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von Benutzungsgebühren ein privatrechtliches Entgelt verlangt werden kann.

(8) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Besitzer von abholpflichtigem Vieh, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

§ 6

Satzungen

Satzungen, die von den Beseitigungspflichtigen oder den von ihnen gebildeten Zweckverbänden zur Durchführung der in § 1 genannten Vorschriften erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat. JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) trat am 12. Februar 2017 in Kraft. Der dadurch entstandene Anpassungsbedarf wird gleichzeitig zum Anlass genommen, das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes neu zu fassen und in diesem Zuge in weiteren Punkten klarstellend zu überarbeiten und flexibler zu gestalten, soweit dies aus den Erfahrungen im Vollzug dieses Gesetzes erforderlich oder sinnvoll erscheint.

II. Inhalt

Durch Änderung der bundesgesetzlichen Regelung wurde die bisher geltende Regelung in § 3 Absatz 1 TierNebG zur Zuständigkeit für die Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten geändert. Bisher oblag diese Aufgabe den „nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige)“. Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes dürfen jedoch durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden. Die Beseitigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe wurde daher im nunmehr geltenden § 3 Absatz 1 TierNebG ohne Bezug auf Körperschaften des öffentlichen Rechts generell der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen. Nach der Übergangsbestimmung des § 16 Absatz 1 TierNebG gelten die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts längstens bis zum Ablauf des 12. Februar 2020 als zuständige Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 TierNebG.

Im derzeit geltenden § 1 AGTierNebG sind die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des bisher geltenden § 3 Absatz 1 TierNebG bestimmt worden. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr und haben zur Aufgabenerfüllung die Zweckverbände für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte ztn Neckar-Franken und ZTN SÜD gebildet. Mit dem vorliegenden Gesetz soll ermöglicht werden, diese Struktur fortzuführen. Der aufgrund der Änderung des Bundesrechts entstandene Anpassungsbedarf wird gleichzeitig zum Anlass genommen, das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in weiteren Punkten klarstellend zu überarbeiten und flexibler zu gestalten, soweit dies aus den Erfahrungen im Vollzug dieses Gesetzes erforderlich oder sinnvoll erscheint.

III. Alternativen

Zur grundlegenden Überarbeitung und Anpassung des Ausführungsgesetzes an das Bundesrecht gibt es keine Alternative.

IV. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung)

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sind für das Land derzeit keine erkennbaren Mehrkosten gegenüber den bisherigen Regelungen verbunden. Gegenüber der bisherigen Regelung wird klargestellt, dass durch die Beseitigungspflichtigen (Stadt- und Landkreise bzw. Zweckverbände für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte) im Tierseuchenfall und bei behördlicher Anordnung der Beseitigung keine Gebühren für die Beseitigung von Wildtieren erhoben werden dürfen. Die Kosten sind durch die Beseitigungspflichtigen zu tragen. Da die Kosten jedoch von der Tierseuche und den betroffenen Wildtierarten abhängen, sind diese Kosten vorab nicht bezifferbar.

V. Erfüllungsaufwand

Von der Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird gemäß Nr. 4.3.2 der VwV Regelungen abgesehen, da es sich bei der vorliegenden Regelung um eine Regelung zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union handelt. Durch die Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird das Gesetz an die Änderungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes angepasst, die aufgrund der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erforderlich waren.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Prüfung der vorgesehenen Regelungen hat ergeben, dass vom Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen werden kann, da erhebliche Auswirkungen durch die Verabschiedung des Gesetzes offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes beruhen auf dem Änderungsbedarf, der sich aus dem Recht der Europäischen Union und des Bundes im Bereich der Beseitigung Tierischer Nebenprodukte und dessen Umsetzung in Landesrecht ergibt. Durch die Neufassung des Gesetzes sind erhebliche Auswirkungen auf den Klimawandel, den Ressourcenverbrauch, die ökologische Tragfähigkeit und Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich nicht zu erwarten.

VII. Sonstige Kosten für Private

Durch die Neufassung des Gesetzes fallen keine zusätzlichen Kosten für Private an.

B Einzelbegründung

Zu § 1 - Anwendungsbereich und Gesetzeszweck

Die neue Vorschrift beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich und den Zweck des Gesetzes unter Bezugnahme auf § 1 TierNebG (Durchführung des Rechts der Europäischen Union sowie nationalen Rechts).

Zu § 2 - Zuständigkeiten

Im bisherigen Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erfolgte (außer in § 5) keine genaue Zuweisung der Zuständigkeiten. Nach § 2 TierNebG obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der in ihrem Rahmen oder zu ihrer Durchführung erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Absatz 1 Satz 1 legt hierzu die zuständigen Behörden auf der obersten, höheren und unteren Verwaltungsebene fest.

Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen dem bisherigen § 5 Absatz 1 und 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3.

Zu § 3 - Beseitigungspflicht

Da die Verarbeitung und Beseitigung des in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG genannten Materials vorrangig seuchenhygienische, das heißt dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgaben sind, müssen sie wie bisher von stets funktions- und handlungsfähigen Institutionen übernommen werden. Die Verarbeitung und Beseitigung der beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte muss zu jeder Zeit gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Daher erfolgt wie bisher eine Aufgabenzuweisung an die Stadt- und Landkreise als zuständige Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 TierNebG.

Absatz 2 stellt eine Folgeregelung zu dem aufgrund des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes geänderten § 3 Absatz 1 TierNebG dar und beinhaltet keine Neuzuweisung von Zuständigkeiten.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Beseitigungspflichtigen für Aufgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung der Beseitigungspflicht stehen, des nach § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG beauftragten Dritten bedienen können. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage „selbst“ betreiben muss. Der Betrieb der Anlage durch einen vertraglich gebundenen Dritten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG ist zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses erforderlich. Die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 sowie der Folgeprodukte betreffen einen in hohem Maße gefahrenträchtigen Bereich. Die Beseitigung solchen Materials ist – wie bereits ausgeführt – vorrangig eine seuchenhygienische, das heißt dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe und eine fundamentale Säule der

Tierseuchenbekämpfung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gefallene Tiere zum Zeitpunkt ihres Todes Tierseuchenerreger in sich tragen. Das Gefahrenpotential ist daher so gering wie möglich zu halten. Die Beseitigungspflichtigen müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeit haben, im Fall der Beauftragung eines Dritten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG im Rahmen der Vertragsausführung unmittelbar auf den Dritten, der die eigentliche Beseitigungshandlung vornimmt, einzuwirken. Es ist daher geboten, das Betreiben eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage durch den vertraglich gebundenen Dritten zu fordern.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3.

Zu § 4 - Einzugsbereiche

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1. Die Festlegung der Einzugsbereiche im Sinne des § 6 Absatz 1 TierNebG erfolgt durch Rechtsverordnung. Der nunmehr geltende § 6 Absatz 1 TierNebG entspricht im Wesentlichen seiner vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes geltenden Fassung. Danach bestimmen die Länder die räumlichen Gebiete, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen mit ihren beziehungsweise mit den von ihnen beauftragten Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen für Material der Kategorien 1 oder 2 tätig werden müssen. Die Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen haben nicht nur für die Unschädlichmachung und Verarbeitung, sondern zum größten Teil auch für die Anfuhr des anfallenden Materials zu sorgen. Um einerseits klare Abgrenzungen der Zuständigkeiten und eine Auslastung der Betriebe oder Anlagen, andererseits jederzeit eine Verarbeitung und Beseitigung gewährleisten zu können, haben die Länder die Festlegung von Einzugsbereichen vorzunehmen (vergleiche Bundestags-Drucksache 15/1667, Seite 13 zu § 6 TierNebG). Mit der Festlegung von Einzugsbereichen soll das innerhalb eines Einzugsbereichs anfallende Material dem zuständigen Beseitigungspflichtigen garantiert sein. Nach der Übergangsbestimmung des § 16 Absatz 3 TierNebG gilt ein nach § 6 TierNebG in der bis zum 11. August 2016 geltenden Fassung nach landesrechtlichen Vorschriften bestimmter Einzugsbereich als Einzugsbereich im Sinne des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

Absatz 2 macht von der Ermächtigung des § 6 Absatz 2 TierNebG Gebrauch. Danach können die Länder bestimmen, dass das in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des festgelegten Einzugsbereichs nach § 6 Absatz 1 TierNebG behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden darf, er entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2. Neben der Beauftragung eines Dritten wird klargestellt, dass zusätzlich auch im Fall eines Tierseuchenausbruchs, wenn die Beseitigungskapazitäten im Einzugsbereich nicht ausreichen, eine Beseitigung außerhalb der festgelegten Einzugsbereiche erfolgen kann.

Zu § 5 - Gebühren und Entgelte

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem bisher geltenden § 3 Absatz 1, wonach die Beseitigungspflichtigen Benutzungsgebühren für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte erheben können.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 2. Hierin wird in Umsetzung der derzeit geltenden Beihilfebestimmungen der Europäischen Union, vergleiche Teil II Kapitel 1 Nummer 1.2.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 vom 1. Juli 2014 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), festgelegt in welchen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen. Durch die neugefasste Formulierung und Ergänzung wird klargestellt, dass bei auf behördliche Anordnung getöteten Wildtieren, analog der Tötung im Haustierbestand, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Das gleiche gilt für die Beseitigung verendeter oder getöteter Wildtiere, wenn die Beseitigung behördlich angeordnet wurde. Derartige Anordnungen dienen ausschließlich der Tierseuchenbekämpfung. Damit soll verhindert werden, dass infektiöses Material in der Natur verbleibt und dann mögliche Ansteckungsquelle für weitere noch nicht infizierte Tiere sein kann. Ein Ausbruch der Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest und deren Umfang sind nicht vorhersehbar, im Ausbruchsfall entstehen jedoch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf den gesamten Schweinesektor. Die Afrikanische Schweinepest zirkuliert derzeit in Wild- und Hausschweinebeständen in den baltischen Staaten, der Ukraine, Ungarn, Polen, Russland, Rumänien, Bulgarien sowie der Slowakei. In keinem der Länder konnte die Tierseuche bei Wildschweinen bisher erfolgreich bekämpft werden. Mit den im April 2018 in Ungarn und im September 2018 in Belgien festgestellten Fällen ist die Afrikanische Schweinepest weiter an Deutschland herangerückt. Die Anordnung, aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Tierkörper wildlebender Tiere unschädlich zu beseitigen, hat zur Folge, dass es sich um beseitigungspflichtiges Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 Buchstabe a Unterbuchstabe v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt. Diese Regelung erfolgt unabhängig von der derzeitigen Kostenübernahme bei der Entsorgung von Wildverwahrstellen durch das Land in seuchenfreien Zeiten. Die Entsorgung von Material von Wildtieren in seuchenfreien Zeiten unterliegt nicht den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3. Die Regelung steht in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Beihilfebestimmungen der Europäischen Union für Falltiere, vergleiche Teil II Kapitel 1 Nummer 1.2.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 vom 1. Juli 2014 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1). Beihilfen für Falltiere in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen danach bis zu einem Höchstsatz von 75 Prozent der Kosten für die Verarbeitung dieser Tiere und zu 100 Prozent für die Sammlung und den Transport gezahlt werden.

Die Absätze 4 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 bis 7 in § 3.

In Absatz 8 wird die sogenannte Deggendorf-Klausel in das Gesetz eingefügt. Mit Einfügung der Deggendorf-Klausel wird klargestellt, dass Unternehmer, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, keine finanzielle Unterstützung durch die Falltierbeihilfe erhalten dürfen. Dies dient der Anpassung der Beihilfe an die Vorgaben der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S.

1). Aus Randnummer 27 der Rahmenregelung ergibt sich, dass an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden darf. Dies entspricht der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung (ES-T-244/93 und T486/93, TWB Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission).

Zu § 6 - Satzungen

§ 6 entspricht dem bisherigen § 4.

Zu § 7 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

